

# HSD NR. 551

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

12.05.2017  
Nummer 551

## **Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien“ (Teilzeit) (MaPO KÄM) an der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 12.05.2017**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### **ARTIKEL I**

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ (MaPO KÄM) vom 25.08.2015 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 410), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2016 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 506), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 wird der letzte Halbsatz durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„das Bachelor- oder vergleichbare Hochschulstudium muss mit mindestens 210 ECTS-Punkten und einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 abgeschlossen worden sein“.

2. In Absatz 3 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Auflage gilt als erfüllt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bis zum Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis Nachweise über fachlich angeleitete und mit den Inhalten des Master-Studiums in Verbindung stehende Praxiserfahrungen im Umfang von mindestens 640 Stunden sowie einer von der oder den Praxisstellen unabhängige Begleitung oder Reflexion vorlegt. Ist in dem Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 ein Praxisanteil von mindestens

100 Tagen enthalten, können auch Leistungen im Umfang von 30 CP in einem Studiengang gemäß Absatz 1 Nummer 1 zur Erfüllung der Auflage anerkannt werden, sofern hinsichtlich der Studien- und Prüfungsleistungen kein wesentlicher Unterschied besteht bzw. im Falle von außerhochschulischen Leistungen diese gleichwertig sind. Die Praxiserfahrungen gemäß Satz 2 oder die Leistungen gemäß Satz 3 müssen nach dem Abschluss gemäß Absatz 1 Nummer 1 erbracht worden sein.“

3. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zugang zum Studiengang können auch Bewerberinnen und Bewerber erlangen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses die Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Nummer 1 noch nicht nachweisen können, sofern sie das Fehlen nicht zu vertreten haben. Für die Feststellung der Eignung wird die Studienvoraussetzung vorläufig durch den Nachweis einer nach den bis zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote ersetzt. Der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Nummer 1 ist spätestens fünf Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist zu erbringen; andernfalls erlischt die Einschreibung.“

4. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

5. Im neuen Absatz 5 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatz 4 geht die vorläufig ermittelte Durchschnittsnote anstelle der Gesamtnote in die Auswahlentscheidung ein.“

## ARTIKEL II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 03.02.2017, 10.03.2017 und 19.04.2017 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 09.05.2017.

Düsseldorf, den 12.05.2017

gez.  
Der Dekan  
des Fachbereichs  
Sozial- und Kulturwissenschaften  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Reinhold Knopp